



Sachgebiet
Personalverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

23.05.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Stadt Schongau; Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gem.
Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG); Statistische Grundlagen; Beschluss**

Sachverhalt:

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt.

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Ganztagsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Eine belastbare Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, passgenaue Angebote schaffen zu können und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen Haushalts- und staatlichen Fördermittel zu gewährleisten.
(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Um für die anstehenden Planungen und die Begründung von Fördermittelansprüchen für die Ganztagsbetreuung auf eine belastbare statistische Grundlage zurückgreifen zu können, ist zu entscheiden, ob eine entsprechende Bedarfsplanung zur Ganztagsbetreuung über einen externen Dienstleister für Schulbedarfsplanung und Kindertagesbetreuung beauftragt werden soll.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Beschlussvorschlag erfolgt in der Sitzung.